Hochschule Aalen

Weiterbildungsakademie
der Hochschule Aalen

Studien- und Externenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengängen der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie (WBA) vom 7. April 2017

Lesefassung vom 7. April 2017 (Erstfassung)

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Allgemeine Zulassung 4

I. Abschnitt- Allgemeines 4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung 4
§ 4 Prüfungsaufbau 5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen 5
§ 6 Credit-Points und Lernumfang 6
§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen 6

II. Abschnitt – Ausbildung in der Praxis 7
§ 8 Vorpraktikum 7
§ 9 Praxisphasen 7

III. Abschnitt - Prüfungsorgane und Zuständigkeiten 8
§ 10 Prüfungsausschuss 8
§ 11 Prüfer und Beisitzer 9
§ 12 Zentrales Prüfungsamt 9

IV. Abschnitt - Modul- und Modulteilprüfungen 9
§ 13 Modul- und Modulteilprüfungen 9
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen 9
§ 15 Prüfungsarten 10
§ 16 Mündliche Prüfungen 11
§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten 11
§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff 12
§ 19 Bewertung der Modulprüfungen 12
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung 14
§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen 14
§ 22 Rücktritt und Versäumnis 14
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß 15
§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung15
§ 25 Modulteilprüfungen 16

V. Abschnitt - Bachelorvorprüfung 17
§ 26 Zweck und Durchführung 17
§ 27 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang 17
§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis 17

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen 17
§ 30 Ungültigkeit 18

VI. Abschnitt - Bachelorprüfung 18
§ 31 Zweck und Durchführung 18
§ 32 Fachliche Voraussetzungen 18
§ 33 Art und Umfang 19
§ 34 Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit 19
§ 35 Abgabe und Bewertung 20
§ 36 Mündliche Bachelorprüfung 20
§ 37 Zusatzfächer 20
§ 38 Gesamtergebnis und Zeugnis 21
§ 39 Akademischer Grad und Bachelorurkunde 21
§ 40 Diploma Supplement, Transcript of Records 22
§ 41 Endgültiges Nichtbestehen 22
§ 42 Ungültigkeit 22

VII. Abschnitt - Sonstiges 23
§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten 23
§ 44 Aufbewahrungsfristen 23
§ 45 Studium Generale 23
§ 46 Beurlaubung 24
§ 47 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) 24

B. Besonderer Teil 25
§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen: 25
§ 49 Mechatronik 26
§ 50 Allgemeiner Maschinenbau 32
§ 51 Wirtschaftsingenieurwesen 38
§ 52 Betriebswirtschaftslehre 45

C. Schlussbestimmung 52
§ 53 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung 52

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Studienprogramme:

1. Mechatronik (WF)
2. Allgemeiner Maschinenbau (WM)
3. Wirtschaftsingenieurwesen (WW)
4. Betriebswirtschaftslehre (WB)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

§ 2 Allgemeine Zulassung

Zur Externenprüfung der Studienprogramme in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen entsprechend den §§ 58 – 60 Landeshochschulgesetz (LHG) erfüllt. Der Antrag auf Zulassung muss auf dem von der Weiterbildungsakademie (WBA) vorgesehenen Formular bis zum 15. Juli eines Jahres bei der WBA eingegangen sein. Des Weiteren muss ein Beratungsgespräch mit einem der Studiendekane für das jeweilige Studienprogramm erfolgt sein.

I. Abschnitt- Allgemeines

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 acht Semester. Näheres hierzu regelt der Besondere Teil. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern.

(2) In den Studienprogrammen die zum Bachelorabschluss führen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich das Programm in das Grundstudium (1. Semester – 4. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (5. Semester – 8. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Studienprogramm umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und alle Module bzw. Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit.

Exkursionen sind Bestandteile der ihnen zugeordneten Module des Studienprogramms. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungsordnung wird im Besonderen Teil geregelt.

(3) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Teilmodulen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 13 abzulegen.

(4) Im Besonderen Teil sind die für das jeweilige Studienprogramm im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, auf die sich das Studienprogramm in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, die die Teilnehmer des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der

Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studienprogramme ist für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums der Nachweis von mindestens 210 Credit-Points erforderlich.

(6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studienprogramme besteht die Bachelorvorprüfung aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten drei bzw. vier Studiensemestern zugeordnet sind. Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studienprogramme besteht die Bachelorprüfung aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.

(2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies gesondert begründet werden.

(3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(4) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Lehrveranstaltungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

(1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 4 Nr. 6).

(2) Die Teilnehmer des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Bachelorprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Teilnehmer des Studienprogramms zu vertreten.

(4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer des Studienprogramms; die Weiterbildungsakademie weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.

(5) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen

Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.

§ 6 Credit-Points und Lernumfang

(1) Die Weiterbildungsakademie wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

1 Credit-Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

(2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die bestandene mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 20 und 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind für die Studienprogramme nach § 1 Abs. 1 210 Credit-Points notwendig.

(4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmern des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studienprogrammen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt – Ausbildung in der Praxis

§ 8 Vorpraktikum

(1) In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch zu dem im Besonderen Teil genannten Termin, eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.

(2) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.

(3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen von einem Vorpraktikum nach Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

§ 9 Praxisphasen

(1) In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 bis 4 ist eine Praxisphase integriert

(2) In der Praxisphase sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in der Regel mindestens ein oder zwei Projekte abzuleisten. Während der Praxisphase werden die Teilnehmer des Studienprogramms in der Regel von einem Professor der Hochschule Aalen betreut. Weitergehende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Die Weiterbildungsakademie arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Teilnehmer des Studienprogramms betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Projekte während der Praxisphase haben die Teilnehmer des Studienprogramms schriftliche Berichte zu erstellen. Auf Grundlage der Projektberichte und der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird entschieden, ob die Teilnehmer des Studienprogramms die Praxisphase erfolgreich abgeleistet haben; wird die Praxisphase nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsausschusses.

(5) Die Praxisphase kann nur begonnen werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung erfüllt sein müssen.

III. Abschnitt - Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen einen Prüfungsausschuss. Für die Studienprogramme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Für das Studienprogramm nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der Hochschule Aalen bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- und einem weiteren Professor,

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen (Bestandteil der Modulbeschreibungen);
2. Beschlussfassung über die Sprache der Module/Teilmodule, - ggf. semesterweise Beschlussfassung
3. Bestellung der Prüfer (§ 11);
4. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilmodule (§ 24 Abs. 5);
5. Entscheidung über Fristverlängerung der Abschlussarbeit nach § 34 Abs. 6, über Versäumnis und Rücktritt § 22, Täuschung nach § 23 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 42, und über das Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung § 29 nach dieser Ordnung;
6. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms eingestuft ist,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren der Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 21 Abs. 7 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studienprogramm gemäß § 32 LHG (§ 5 Abs. 3 SPO),
9. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§ 22 Abs. 3),
10. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 35 Abs. 4, die Prüfer der Mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 36 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Aalen ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
3. Ausstellung der Zeugnisse über die bestandene Bachelorvorprüfung,
4. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
5. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
6. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Abschnitt - Modul- und Modulteilprüfungen

§ 13 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modul- und Modulteilprüfungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen abgenommen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Teilnehmer des Studienprogramms über die Online-Anmeldemöglichkeit der Hochschule Aalen an. Abweichend hiervon sind der Praxisbericht und die Bachelorarbeit über ein gesondertes Anmeldeformular anzumelden. Bei den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist zusätzlich das Praxisprojekt über ein gesondertes Anmeldeformular anzumelden.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums erst erfolgen, wenn höchstens vier Modul- oder Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Zur Externenprüfung an der Hochschule Aalen kann nur angemeldet werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen unter § 2 erfüllt (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
2. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen angemeldeten Studienprogramm oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(5) Auf Antrag können die Teilnehmer des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studiensemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms als Teilnehmer zugeordnet ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. im gleichen Studienprogramm oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 34 LHG erloschen ist.

§ 15 Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als

a. mündliche Prüfung (PLM),
b. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
c. durch Referate (PLR),
d. Laborarbeiten (PLL),
e. Entwürfe (PLE),
f. praktische Arbeiten (PLA) und
g. Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 a bis g zusammensetzen.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Art und Dauer der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die Teilnehmer des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Modulprüfungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form erfolgt rechtzeitig von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Unbenotete Module sind nicht zulässig.

(3) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Für die Bewertung der Modul sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

(6) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / *ECTS Grade*	% *)	Definition / *Definition*
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler *EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors*
B	folgende 25 % / *next 25 %*	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler *VERY GOOD – above the average standard but with some errors*
C	folgende 30 % / *next 30 %*	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern *GOOD – generally sound work with a number of notable errors*
D	folgende 25 % / *next 25 %*	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden *SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings*
E	folgende 10 % / *next 10 %*	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen *SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria*
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können *FAIL – some more work required before the credit can be awarded*
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich *FAIL – considerable further work is required*

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung, Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen, Bachelorvorprüfungen bzw. Bachelorprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

(7) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 28 Bachelorvorprüfung und § 38 Bachelorprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.

(3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden.

(3) In den Fällen von § 20 ist die jeweils nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 5 Abs. 3.

(5) Auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der WBA sollen mit den betroffenen Teilnehmern des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(7) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 22 Rücktritt und Versäumnis

(1) Die Teilnahme an terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 2 vom Teilnehmer des Studienprogramms angemeldet wurden, ist zwingend.

(2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis eine Woche vor dem vom zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich (§ 14 Abs. 2). Die Abmeldung muss über die Online-Abmeldemöglichkeit durchgeführt werden. Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher

Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 21 Abs. 4).

(3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin).

(4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule Aalen benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Teilnehmer des Studienprogramms die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Die Teilnehmer des Studienprogramms sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers des Studienprogramms mit der WBA erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Studienprogramm der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule

Aalen zu begründen. Anrechnungen können von den Teilnehmern des Studienprogramms nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, am Studienprogramm der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Credit-Points auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleitungen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

(7) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienprogramm an der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des gleichen Studienprogramms sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogramms. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienprogrammes bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 25 Modulteilprüfungen

(1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.

(4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 4 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(5) Die §§ 13 – 48 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend.

V. Abschnitt - Bachelorvorprüfung

§ 26 Zweck und Durchführung

(1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2 und 3) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Art und Zahl festgelegt.

(2) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.

§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die dort gegebenenfalls vorgesehenen Praxisphasen bzw. sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).

(2) Für die bestandene Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 5 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(4) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung trägt das Ausstellungsdatum. Es wird vom Dekan der entsprechenden Fakultät der Hochschule Aalen unterschrieben. Der Dekan kann diese Aufgabe an den dem Studiengang der Hochschule Aalen zugehörigen Studiendekan delegieren.

(5) Im Fall des Quereinstiegs in ein Studienprogramm kann ein Zeugnis der Bachelorvorprüfung nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an einem Studienprogramm der WBA teilgenommen und hier mindestens 30 Credit-Points erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde.
2. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorvorprüfung endgültig nicht bestanden, so kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulprüfung berichtigt werden. Die Modulprüfung sowie die zugehörige Bachelorvorprüfung werden für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorvorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI. Abschnitt - Bachelorprüfung

§ 31 Zweck und Durchführung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienprogramms. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 32 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studienprogramm, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Projekten der Praxisphase muss bis zum Beginn der Bachelorarbeit nachgewiesen sein.

§ 33 Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Bachelorprüfung bestanden sein müssen.

(2) Im Besonderen Teil werden die für die Bachelorprüfung notwendigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

§ 34 Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studienprogramms selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 14 Abs. 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

a) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. die Bachelorvorprüfung in dem betreffenden Studienprogramm der Weiterbildungsakademie oder eine gemäß § 24 (Anrechnung von Studienleistungen) als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,

b) alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studienprogramm den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,

c) seit mindestens einem Semester an einem Studienprogramm gemäß § 1 Abs. 1 an der WBA als Teilnehmer vertraglich registriert sein.

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Teilnehmer des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit wird von Professoren oder, soweit Professoren nicht als Betreuer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese in dem jeweiligen Studienprogramm tätig sind. Die Abschlussarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 35 Abgabe und Bewertung

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Sekretariat der WBA abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 36 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studienprogramm vorgesehen ist, hat der Teilnehmer des Studienprogramms zusätzlich zur Bachelorarbeit eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen (Kolloquium). Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. Für die Zulassung zur Mündlichen Abschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Hochschule Aalen sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen ‚Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 37 Zusatzfächer

Die Teilnehmer des Studienprogramms können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module- bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 38 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Praxisphasen erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Module der Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung bestanden, die ggf. mündliche Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 19 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 5 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung sowie der Note der Bachelorvorprüfung entsprechend. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Die Gewichtung der Bachelorvorprüfung erfolgt in einem Umfang von 25 %. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Points. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich ist das Studienprogramm und die Studienprogrammschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 37) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor der Hochschule Aalen unterschrieben.

§ 39 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Aalen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe des Studienprogramms sowie ggf. unter Angabe des grundständigen Studienprogrammschwerpunktes

- *im Studienprogramm*
  Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“

- *im Studienprogramm*
  Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“

- *im Studienprogramm*
  Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng“.

- *im Studienprogramm*
  Betriebswirtschaftslehre den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die WBA und die Hochschule Aalen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen versehen.

§ 40 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studienprogramminhalte, den Studienprogrammverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthält.

(2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienprogramms oder dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Hochschule Aalen unterzeichnet.

§ 41 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,

b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 42 Ungültigkeit

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Bachelorurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII. Abschnitt - Sonstiges

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht innerhalb von 3 Monaten nach Prüfungstermin in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.

(3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.

(4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 44 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 45 Studium Generale

(1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Teilnehmern der Studienprogramme entsprechend § 1 im Rahmen des Curriculum in der Regel im 7. und 8. Semester Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von drei CP (90 Stunden Workload) zu wählen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.

(3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit des Teilnehmers des Studienprogramms zu prüfen.

(4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Teilnehmer des Studienprogramms ein gesamter Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ausnahmeregelungen sind im Besonderen Teil definiert.

(6) Berufliche Fort- und Weiterbildungen auf den Gebieten Mitarbeiterführung, Ausbildereignung, Soft Skills und verwandten Gebieten können auf Antrag anerkannt werden. Zu Teilnahme und Inhalt der Maßnahmen müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 46 Beurlaubung

(1) Auf Ihren Antrag können Teilnehmer des Studienprogramms beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

(3) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

(4) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

(5) Teilnehmer des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl.IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 47 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

B.Besonderer Teil

§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studienprogramme sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten gelistet:

- die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Module der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung mit zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit-Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit-Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte		Inhalt
Nr.		Nummer der Module / Teilmodule
Modul / Teilmodule*		Bezeichnung der Module / Teilmodule
Art		Art der Module / Teilmodule - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
CP		Credit-Points (ECTS)

* Die Durchführung der Module findet in Wochenendblöcken statt, wobei nach Abschluss eines Moduls (Teilmoduls) die jeweilige Prüfung gleich im Anschluss erfolgt.

§ 49 Mechatronik

I - Präambel – Qualifikationsziele

Die AbsolventInnen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienprogramms Mechatronik werden im Programm darauf vorbereitet, in den Bereichen der mechatronischen Systeme ingenieurwissenschaftliche und technische Aufgaben zu lösen. Sie sind in der Lage, fachliche Entscheidungen kritisch zu beurteilen und zu bewerten.

In den Grundlagensemestern erwerben die Studierenden naturwissenschaftliche und technische Grundkenntnisse und können diese auf physikalische, mechanische, elektrotechnische und informationstechnische Aufgabenstellungen anwenden und auch komplexere Sachverhalte ableiten.

Die AbsolventInnen sind in der Lage, auf einer soliden Grundlage der mechanischen, elektrischen, elektronischen und informationstechnischen Ebene Zusammenhänge in unterschiedlichen Ausprägungen für mechatronische Geräte und Prozesse zu kombinieren und zu neuen Systemen zusammenzufügen. Durch die Synergien der Einzeldisziplinen können in der Kombination im mechatronischen System bessere Lösungen erarbeitete werden als mit den reinen maschinenbaulichen oder elektronischen Ansätzen.

Hierdurch qualifiziert das Studium auf eine **Berufstätigkeit** insbesondere in den folgenden Arbeitsfeldern:

• Mechanische Konstruktion und Entwicklung
• Elektrische Konstruktion und Entwicklung
• Mechatronische Konstruktion und Entwicklung
• Produktionsplanung
• Produktion
• Test und Versuch
• Messtechnik
• Qualitätsmanagement
• Applikation, Inbetriebnahme und Service

Die unterschiedliche Ausprägung der persönlichen Interessen wird innerhalb bestimmter Grenzen durch individuelle Schwerpunktsetzung erreicht. Dabei wird auf die Beschäftigungsfähigkeit in der vielfältig strukturierten Region Bezug genommen.

Die angewandten Methoden befähigen die AbsolventInnen, auch über die Spezialisierung hinausgehende ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen der Mechatronik zu analysieren, zu beurteilen und zu lösen. Aufgrund vieler Praktika und Projekte haben sie ein hohes Maß an

• Vielseitigkeit und Kreativität
• Kommunikations- und Teamfähigkeit,
• Sicherheit in der Anwendung von Methoden zur Lösung komplexer Probleme
erlangt.

Sie sind in der Lage, auch komplexe Sachverhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren. AbsolventInnen des Studiengangs können sich selbstständig in neue Themengebiete der Mechatronik einarbeiten, Informationen bewerten und praktische Schlussfolgerungen daraus ziehen. Da besonders ein Teil der Mechatronik, die Elektronik, starkem technologischem Wandel unterliegt, sind die Absolventinnen und Absolventen sensibilisiert, sich stetig über verschiedene Medien fortzubilden.

Auf Grund der interdisziplinären Ausbildung kann sich die Absolventin / der Absolvent in eine Disziplin vertiefen, oder als SystemingenieurIn die Koordination und Leitung von Projekten mechatronischer Produkte übernehmen. Zum einen sind es Unternehmen der Automobil-Industrie mit ihren großen Zuliefer-Unternehmen, zum anderen auch Großunternehmen der Konsumgüterbranche oder der Automations- oder der Präzisionstechnik. Daneben ist die Region geprägt von einer aktiven und starken mittelständischen Industrie mit Entwicklungen und Produktionen für die großen Unternehmen, aber auch mit eigenständigen Spezialitäten.

II - Studienaufbau und -umfang

(1) Studienprogrammvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 5. Semesters erbracht sein muss:

a) Ausbildungsziel: Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen der spanenden und spanlosen Fertigung, Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs sowie in soziologische Probleme des Betriebs.

b) Die Inhalte sind durch Selbststudium der einschlägigen Literatur zu ergänzen.

c) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen von prinzipiellen Anforderungen und Zusammenhängen in Produktionsbereichen durch Mitarbeit in ausgewählten Bereichen der Fertigung und Instandhaltung, z. B. der spanenden und spanlosen Fertigung, der Montage, der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.

d) Zusätzlich zum Vorpraktikum ist der Nachweis über Kenntnisse in Technischem Zeichnen zu erbringen.

(2) Vom Studienprogramm wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 3. Semesters nicht mindestens 40 Credit-Points erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Teilnahme am Studienprogramm auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Behinderung zurückzuführen ist.

(3) Die Projekte der Praxisphase dürfen nur angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(4) Dauer und Gliederung des Studienprogramms, Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Präsenzzeiten (in Stunden), Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Credit-Points (CP) ergeben sich aus dem Curriculum. Eine Präsenzstunde entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(5) Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich muss der Teilnehmer des Studienprogramms im achten Semester aus den vier angebotenen Modulen ein Modul auswählen.

Curriculum Mechatronik - Grundstudium

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
81001	**Grundlagen der Betriebswirtschaft**										**5**
81101	Grundlagen der Betriebswirtschaft	V,Ü	50								5
81002	**Mathematik I**										**5**
81102	Mathematik I	V,Ü	50								5
81003	**Werkstoffkunde**										**5**
81103	Werkstoffkunde	V,Ü	40								5
81004	**Statik**										**5**
81104	Statik	V,Ü	50								5
81005	**Technische Mechanik**										**5**
81105	Technische Mechanik	V,Ü	50								5
81006	**Statistik**										**5**
81201	Statistik	V,Ü		50							5
81007	**Mathematik II**										**5**
81202	Mathematik II	V,Ü		60							5
81008	**Maschinenelemente I**										**5**
81203	Maschinenelemente I	V,Ü		50							5
81009	**Maschinenelemente II**										**5**
81204	Maschinenelemente II	V,Ü		50							5
81010	**Fertigungstechnik**										**5**
81205	Fertigungstechnik	V,Ü		50							5
81011	**Konstruktion I**										**5**
81301	Konstruktion I	V,Ü			50						5
81012	**Elektrotechnik Grundlagen**										**5**
81302	Elektrotechnik Grundlagen	V,Ü			50						5
81013	**Forschungsmethoden**										**5**
81303	Forschungsmethoden	V,Ü			50						5
81014	**Interdisziplinäres Projektmanagement**										**5**
81304	Interdisziplinäres Projektmanagement	V,Ü			50						5
81015	**Elektrische Messtechnik**										**5**
81305	Elektrische Messtechnik	V,Ü			50						5

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
81016	**Physik**										**5**
81401	Physik	V,Ü				50					5
81017	**Festigkeitslehre Grundlagen**										**5**
81402	Festigkeitslehre Grundlagen	V,Ü				50					5
81018	**Qualitätsmanagement**										**5**
81403	Qualitätsmanagement	V,Ü				50					5
81019	**Konstruktion II**										**5**
81404	Konstruktion II	V,Ü				50					5
81020	**Steuern & Regeln I**										**5**
81405	Steuern & Regen I	V,Ü				50					5
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		240	260	250	250					1000
	CP		25	25	25	25					100
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5					20

Curriculum Mechatronik – Hauptstudium

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
81901	**Einführung Informatik**										**5**
81501	Einführung Informatik	V,Ü					50				5
81902	**Industrie 4.0 / IOT**										**5**
81502	Industrie 4.0 / IOT	V,Ü					50				5
81903	**Entrepreneurship**										**5**
81503	Entrepreneurship	V,Ü					50				5
81904	**Steuern & Regeln II**										**5**
81504	Steuern & Regeln II	V,Ü					50				5
81905	**Informatik Vertiefung**										**5**
81505	Informatik Vertiefung	V,Ü					50				5
81906	**Strategisches Management**										**5**
81601	Strategisches Management	V,Ü						50			
81907	**Elektrotechnik Vertiefung**										**5**
81602	Elektrotechnik Vertiefung	V,Ü						50			5
81908	**Netzwerktechnik & Bussysteme**										**5**
81603	Netzwerktechnik & Bussysteme	V,Ü						50			5
81909	**Technische Informatik**										**5**
81604	Technische Informatik	V,Ü						50			5
81910	**Elektronik**										**5**
81605	Elektronik	V,Ü						50			5
81500	**Praxis Bericht**	**P**							**X**		**30**
81911	**PLM / CAD**										**5**
81801	PLM / CAD	V,Ü								50	5
81912	**Sensorik & Aktorik**										**5**
81802	Sensorik & Aktorik	V,Ü								50	5

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
81913	**Wahlpflichtbereich** (wähle 1 aus 4)									**X**	**5**
	Wahlpflichtbereich										
81914	**Patentrecht**										**5**
81803	Patentrecht	V								50	5
81915	**Leichtbau**										**5**
81804	Leichtbau	V								50	5
81916	**Computertomographie**										**5**
81805	Computertomographie	V,Ü								50	5
81917	**Fahrzeugmotor, Fahrzeugantrieb**										**5**
81806	Fahrzeugmotor, Fahrzeugantrieb	V,Ü								50	5
9999	**Bachelorarbeit**									**X**	**12**
81999	**Studium Generale**									**X**	**3**
	Gesamt										
	Präsenzstunden		240	260	250	250	250	250	0	100 +WP	1600
	CP		25	25	25	25	25	25	30	30	210
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5	5	5	0	2+ BA+ SG+ WP*	32+ BA+ SG+ WP

*BA=Bachelorarbeit, SG=Studium Generale, WP=Wahlpflichtbereich

§ 50 Allgemeiner Maschinenbau

I - Präambel – Qualifikationsziele

AbsolventInnen sind durch ihr Studienprogramm darauf vorbereitet, ingenieurwissenschaftliche und technische Aufgaben zu lösen. Sie kennen die wesentlichen Begriffe, Modelle und Verfahren, die in der Bearbeitung maschinenbaulicher Aufgabenstellungen in Entwicklung, Berechnung, Versuchs- und Messwesen erforderlich sind, und können sie zur Problemlösung einsetzen. Damit sind sie in weiten Bereichen des Maschinenbaus, primär in Konstruktion und Entwicklung, einsetzbar.

In den ersten Semestern eignen sich die Teilnehmer des Studienprogramms naturwissenschaftliche und technische Grundkenntnisse an. Sie beherrschen die grundlegenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren. Diese können auf physikalische, strömungsrelevante, regelungstechnische und elektronische Aufgabenstellungen übertragen werden.

Eine geeignete Werkstoff- und Fertigungsverfahrensauswahl, die Auslegung von Maschinenelementen für Verbindungs- und Antriebstechniken unter Berücksichtigung aktueller Normen und Gesetze gehören ebenfalls zu den Kompetenzen der AbsolventInnen. Das Erstellen und die kritische Beurteilung von Technische Zeichnungen, methodischen, rechnergestützten Konstruktionen (CAD) und FEM-Anwendungen sind Teil der maschinenbaulichen Ausbildung.

Als **Schwerpunkt des berufsbegleitenden Studienprogramms Maschinenbau** bieten wir **die Entwicklung** an. Dort können die AbsolventInnen Prüf- und Versuchsstände konzipieren und betreiben, Simulationsmodelle erstellen und bewerten sowie Ergebnisse aus Versuch und Simulation interpretieren. Sie sind damit in der Lage, die Optimierung im Kontext des Produktentwicklungsprozess zu begleiten.

Hierdurch qualifiziert das Studienprogramm auf eine **Berufstätigkeit** insbesondere in den folgenden Arbeitsfeldern:

- Mechanische Konstruktion und Entwicklung
- Produktionsplanung
- Produktionssteuerung
- Produktion
- Test und Versuch
- Qualitätsmanagement
- Applikation, Inbetriebnahme und Service

AbsolventInnen des berufsbegleitenden Studienprogramms für den Bachelor of Engineering Allgemeiner Maschinenbau verfügen über eine zielorientierte Arbeitsweise, die auf die Lösung der wesentlichen Problemstellung mit angemessenen Mitteln abzielt. Sie erkennen geeignete Modelle, Verfahren und Hilfsmittel, können diese nutzen und sind in der Lage, geeignete Informationen zu beschaffen. Eine methodische, eigenverantwortliche, teamfähige Vorgehensweise wurde im Studium gefördert. Technische Sachverhalte und Problemstellungen können schriftlich und in Präsentationen dargestellt und mit KollegInnen diskutiert werden.

II - Studienaufbau und -umfang

(1) Studienprogrammvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 5. Semesters erbracht sein muss:

a) Ausbildungsziel: Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen der spanenden und spanlosen Fertigung, Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs sowie in soziologische Probleme des Betriebs.

b) Die Inhalte sind durch Selbststudium der einschlägigen Literatur zu ergänzen.

c) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen von prinzipiellen Anforderungen und Zusammenhängen in Produktionsbereichen durch Mitarbeit in ausgewählten Bereichen der Fertigung und Instandhaltung, z. B. der spanenden und spanlosen Fertigung, der Montage, der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.

d) Zusätzlich zum Vorpraktikum ist der Nachweis über Kenntnisse in Technischem Zeichnen zu erbringen.

(2) Vom Studienprogramm wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 3. Semesters nicht mindestens 40 Credit-Points erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Teilnahme am Studienprogramm auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Behinderung zurückzuführen ist.

(3) Die Projekte der Praxisphase dürfen nur angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(4) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Präsenzzeiten (in Stunden), Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus dem Curriculum. Eine Präsenzstunde entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(5) Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich muss der Teilnehmer des Studienprogramms im achten Semester aus den vier angebotenen Modulen ein Modul auswählen.

Curriculum Allgemeiner Maschinenbau – Grundstudium

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
80001	**Grundlagen der Betriebswirtschaft**										**5**
80101	Grundlagen der Betriebswirtschaft	V,Ü	50								5
80002	**Mathematik**										**5**
80102	Mathematik	V,Ü	50								5
80003	**Werkstoffkunde**										**5**
80103	Werkstoffkunde	V,Ü	40								5
80004	**Statik**										**5**
80104	Statik	V,Ü	50								5
80005	**Technische Mechanik**										**5**
80105	Technische Mechanik	V,Ü	50								5
80006	**Statistik**										**5**
80201	Statistik	V,Ü		50							5
80007	**Mathematik II**										**5**
80202	Mathematik II	V,Ü		60							5
80008	**Maschinenelemente I**										**5**
80203	Maschinenelemente I	V,Ü		50							5
80009	**Maschinenelemente II**										**5**
80204	Maschinenelemente II	V,Ü		50							5
80010	**Fertigungstechnik**										**5**
80205	Fertigungstechnik	V,Ü		50							5
80011	**Konstruktion I**										**5**
80301	Konstruktion I	V,Ü			50						5
80012	**Elektrotechnik Grundlagen**										**5**
80302	Elektrotechnik Grundlagen	V,Ü			50						5
80013	**Forschungsmethoden**										**5**
80303	Forschungsmethoden	V,Ü			50						5
80014	**Interdisziplinäres Projektmanagement**										**5**
80304	Interdisziplinäres Projektmanagement	V,Ü			50						5
80015	**Elektrische Messtechnik**										**5**
80305	Elektrische Messtechnik	V,Ü			50						5

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
80016	**Physik**										**5**
80401	Physik	V,Ü				50					5
80017	**Festigkeitslehre Grundlagen**										**5**
80402	Festigkeitslehre Grundlagen	V,Ü				50					5
80018	**Qualitätsmanagement**										**5**
80403	Qualitätsmanagement	V,Ü				50					5
80019	**Konstruktion II**										**5**
80404	Konstruktion II	V,Ü				50					5
80020	**Steuern & Regeln I**										**5**
80405	Steuern & Regeln I	V,Ü				50					5
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		240	260	250	250					1000
	CP		25	25	25	25					100
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5					20

Curriculum Allgemeiner Maschinenbau – Hauptstudium

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
80901	**Einführung Informatik**										**5**
80501	Einführung Informatik	V,Ü					50				5
80902	**Industrie 4.0 / IOT**										**5**
80502	Industrie 4.0 / IOT	V,Ü					50				5
80903	**Entrepreneurship**										**5**
80503	Entrepreneurship	V,Ü					50				5
80904	**Steuern & Regeln II**										**5**
80504	Steuern & Regeln II	V,Ü					50				5
80905	**Werkstoffkunde Vertiefung**										**5**
80505	Werkstoffkunde Vertiefung	V,Ü					50				5
80906	**Strategisches Management**										**5**
80601	Strategisches Management	V,Ü						50			5
80907	**Konstruktion III**										**5**
80602	Konstruktion III	V,Ü						50			5
80908	**Maschinendynamik & FEM**										**5**
80603	Maschinendynamik & FEM	V,Ü						50			5
80909	**Strömungslehre**										**5**
80604	Strömungslehre	V,Ü						50			5
80910	**Thermodynamik & KAM**										**5**
80605	Thermodynamik & KAM	V,Ü						50			5
80500	**Praxis Bericht**	**P**							**X**		**30**
80911	**PLM / CAD**										**5**
80801	PLM / CAD	V,Ü								50	5
80912	**Sensorik & Aktorik**										**5**
80802	Sensorik & Aktorik	V,Ü								50	5

Nr.	**Modul** / Lehrveranstaltung	**Art**	**Präsenzstunden / Semester**								**CP**
			1	2	3	4	5	6	7	8	
80913	**Wahlpflichtbereich** (wähle 1 aus 4)									**X**	**5**
	Wahlpflichtbereich										
80914	**Patentrecht**										**5**
80803	Patentrecht	V								50	5
80915	**Leichtbau**										**5**
80804	Leichtbau	V								50	5
80916	**Computertomographie**										**5**
80805	Computertomographie	V,Ü								50	5
80917	**Fahrzeugmotor, Fahrzeugantrieb**										**5**
80806	Fahrzeugmotor, Fahrzeugantrieb	V,Ü								50	5
9999	**Bachelorarbeit**									**X**	**12**
80999	**Studium Generale**									**X**	**3**
	Gesamt										
	Präsenzstunden		240	260	250	250	250	250	0	100 +WP	1600
	CP		25	25	25	25	25	25	30	30	210
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5	5	5	0	2+ BA+ SG+ WP*	32+ BA+ SG+ WP

*BA=Bachelorarbeit, SG=Studium Generale, WP=Wahlpflichtbereich

§ 51 Wirtschaftsingenieurwesen

I - Präambel – Qualifikationsziele

Das Wirtschaftsingenieurwesen steht interdisziplinär an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik. Es verbindet technisch-naturwissenschaftliche Inhalte mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Wissen und Fertigkeiten.

Die Absolventen des Bachelorstudienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.) erlangen daher eine integrierte Ausbildung in technischen und wirtschaftlichen Disziplinen ergänzt um fundierte Kenntnisse im Bereich der Informations- und Kommunikationssysteme. Im Kern steht die Vermittlung der Anwendung von quantitativ-analytischen Methoden auf betriebswirtschaftliche bzw. betriebswirtschaftlich-technische Fragestellungen. Neben fachspezifischen Aufgaben in bestimmten Unternehmensbereichen werden die Teilnehmer des Studienprogramms dadurch befähigt, auch bereichsübergreifende Funktionen auszuüben, und werden darauf vorbereitet, Leitungsfunktionen zu übernehmen, bei denen die gesamten technischen und wirtschaftlichen Unternehmensprozesse überblickt werden müssen. Ein Studienprogramm des Wirtschaftsingenieurwesens ermöglicht schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich, einen beruflichen Einsatzschwerpunkt in den folgenden Bereichen:

- Logistik/Supply Chain Management
- Marketing/Vertrieb
- Controlling/Rechnungswesen
- Produktions- und Unternehmensleitung
- Fertigung/Produktion
- Forschung und Entwicklung
- Innovations- und Technologiemanagement

in den Sektoren Industrie, Dienstleistung und Handel.

Die Qualifikation der Absolventen orientiert sich an der Vielzahl von Unternehmensbereichen, in denen technische mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen kombiniert werden. Die breite Fächerung an Kompetenzen aus ingenieurtechnischen, betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Bereichen bietet für spätere Karrierewege außerordentliche Flexibilität.

Dabei gewährleistet die Mischung des Studienprogramminhaltes und die im Rahmen des Studienprogramms durchgeführten Projekte, Fallstudien, Simulationen sowie Praxisprojekten eine optimale Praxisintegration. Bereits innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen werden Sozialkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und sprachliche Kompetenzen als sogenannte Soft Skills in das Studienprogramm integriert. Das Studium Generale bietet darüber hinaus die Möglichkeit, diese individuell zu vertiefen.

In den ersten Semestern beschäftigen sich die Teilnehmer des Studienprogramms zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen beider Fachrichtungen. Im sechsten Semester haben die Teilnehmer des Studienprogramms die Wahl zwischen einer Spezialisierung in Richtung Ingenieurwissenschaften (Schwerpunkt „Produktion“) oder in Richtung Wirtschaftswissenschaften (Wahl zwischen den Schwerpunkten „Marketing“ und „Controlling & Finanzierung“).

Abhängig von ihrer individuellen Wahl einer der drei Vertiefungsrichtungen verfügen die Absolventen des Studienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen am Ende des Studienprogramms über folgende Qualifikationen:

Fachkompetenz

Wissen und Verstehen:

- Am Ende des Studienprogramms sind die Absolventen in der Lage, die Methoden, Begriffe und Modelle der ingenieur- und naturwissenschaftlichen sowie der wirtschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebiets zu verstehen und die Zusammenhänge zu erkennen.

Fertigkeiten:

- Die Absolventen können spezifische Aufgaben und Probleme in ihrem Fachbereich systematisch analysieren, geeignete Strategien entwickeln und schließlich adäquate Methoden zur Lösung einsetzen sowie die Lösungen hinterfragen.
- Sie sind in der Lage, die theoretischen Inhalte im Kontext von beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen anzuwenden, um im späteren Berufsleben fundierte und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.
- Sie können Projekte verantwortungsbewusst und termingerecht planen, organisieren und durchführen sowie die Ergebnisse darstellen und bewerten.

Die Absolventen können die englische Sprache nutzen, um in einem wirtschaftlichen und technischen Berufsumfeld auf einem fortgeschrittenen und angewandten Level zu kommunizieren.

Überfachliche Kompetenz

Sozialkompetenz:

- Beim Arbeiten in Teams können die Absolventen sachgerecht ihren Beitrag leisten und verschiedene Rollen einnehmen (Führung, Mitarbeit, Fachexperte). Dabei sind sie in der Lage, die Interessen der verschiedenen Stakeholder miteinzubeziehen sowie die gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuschätzen, um auch in komplexen Situationen kompetent zu handeln.
- Die Absolventen sind in der Lage, mit Mitarbeitern und Vorgesetzten angemessen umzugehen und zu kommunizieren. Sie können Konflikte erkennen und diese lösen.

Selbstständigkeit:

- Die Absolventen sind in der Lage, Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und konstruktiv Lösungen herbeizuführen. Dabei können sie sich selbst organisieren, indem sie in angemessener Weise Prioritäten setzen.
- Sie können ihre eigenen Kompetenzen im Bereich Führung und Kooperation einschätzen und diese ergebnisorientiert einsetzen.
- Sie können Kritik annehmen und sich konstruktiv damit auseinandersetzen.

Methodenkompetenz

Fachliche Methodenkompetenz:

- Die Absolventen sind imstande, spezielle, rechnergestützte Statistik-Werkzeuge anzuwenden.
- Sie haben einen guten Überblick über Unternehmensprozesse und -abläufe und sind in der Lage, erworbene Arbeitstechniken anzuwenden, um diese Prozesse darzustellen und zu beurteilen.

Überfachliche Methodenkompetenz:

Sie können Ergebnisse sowohl schriftlich als auch mündlich zielgruppengerecht präsentieren und diese verteidigen.

II - Studienaufbau und -umfang

(1) Im Studienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen umfasst das Studienprogramm für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Semester.
- Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms (8 Semester) erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points

(2) Studienprogrammvoraussetzung ist der Nachweis über Kenntnisse in Technischem Zeichnen. Der Nachweis muss spätestens vor dem 3. Semester vorliegen.

(3) Von der weiteren Teilnahme an Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung für das Studienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 3. Semesters nicht mindestens 40 Credit Points erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann die weitere Teilnahme am Studienprogramm auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Härte zurückzuführen ist, die vom Teilnehmer des Studienprogramms selbst nicht zu vertreten ist.

(4) Die Teilnahme an angebotenen Exkursionen ist Pflicht.

Curriculum Wirtschaftsingenieurwesen (WBA)

in Kooperation mit dem Bachelor BWL und Bachelor Allgemeiner Maschinenbau

Grundstudium

Nr. Ba WING	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
86001	**Grundlagen der Betriebswirtschaft**										**5**
86101	Grundlagen der Betriebswirtschaft	V,Ü	50								5
86002	**Mathematik**										**5**
86102	Mathematik	V,Ü	50								5
86003	**Rechnungslegung**										**5**
86103	Rechnungslegung	V,Ü	50								5
86004	**Marketing & Vertrieb**										**5**
86104	Marketing & Vertrieb	V, Ü	50								5
86005	**Statik**										**5**
86105	Statik	V, Ü	50								5
86006	**Projekt: Marketing & Vertrieb**										**5**
86201	Projekt: Marketing & Vertrieb	P		20							5
86007	**Business English**										**5**
86202	Business English	V, Ü		50							5
86008	**Mathematik II**										**5**
86203	Mathematik II	V,Ü		60							5
86009	**Statistik**										**5**
86204	Statistik	V,Ü		50							5
86010	**Fertigungstechnik**										**5**
86205	Fertigungstechnik	V,Ü		50							5
86011	**Forschungsmethoden**										**5**
86301	Forschungsmethoden	V,Ü			50						5
86012	**Interdisziplinäres Projektmanagement**										**5**
86302	Interdisziplinäres Projektmanagement	V,Ü			50						5
86013	**Konstruktion**										**5**
86303	Konstruktion	V,Ü			50						5

Nr. Ba WING	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
86014	**Elektrotechnik Grundlagen**										**5**
86304	Elektrotechnik Grundlagen	V,Ü			50						5
86015	**Wirtschaftsrecht**										**5**
86305	Wirtschaftsrecht	V,Ü			50						5
86016	**Volkswirtschaftslehre**										**5**
86401	Volkswirtschaftslehre	V,Ü				50					5
86017	**Physik**										**5**
86402	Physik	V,Ü				50					5
86018	**Festigkeitslehre Grundlagen**										**5**
86403	Festigkeitslehre Grundlagen	V,Ü				50					5
86019	**Management Accounting**										**5**
86404	Management Accounting	V,Ü				50					5
86020	**Qualitätsmanagement**										**5**
86405	Qualitätsmanagement	V,Ü				50					5
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		250	230	250	250					
	CP		25	25	25	25					
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5					

Hauptstudium

Nr. Ba WING	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
86901	**Industrie 4.0 / IOT**										**5**
86501	Industrie 4.0 / IOT	V,Ü					50				5
86902	**Entrepreneurship**										**5**
86502	Entrepreneurship	V,Ü					50				5
86903	**Wirtschaftsinformatik**										**5**
86503	Wirtschaftsinformatik						50				5
86904	**Projekt: Business Software (Business Intelligence)**										**5**
86504	Projekt: Business Software (Business Intelligence)	P					20				5
86905	**Controlling**										**5**
86505	Controlling	V,Ü					50				5
86906	**Data Analytics**										**5**
86601	Data Analytics	V,Ü						50			5
86907	**Supply Chain Management**										**5**
86602	Supply Chain Management	V,Ü						50			5
86908	**Investition & Finanzierung**										**5**
86603	Investition & Finanzierung	V,Ü						50			5
86909	**Projekt: Investition & Finanzierung**										**5**
86604	Projekt: Investition & Finanzierung	V,Ü						20			5
86910	**Strategisches Management**										**5**
86605	Strategisches Management	V,Ü						50			5
86500	**Praxis Bericht**	**P**							**X**		**30**
86911	**PLM / CAD**										**5**
86801	PLM / CAD	V,Ü								50	5

Nr. Ba WING	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
86912	**Operations Research**										**5**
86802	Operations Research	V,Ü								50	5
86913	**Praxis Projekt**										**5**
86803	Praxis Projekt	P								X	5
9999	**Bachelorarbeit**									**X**	**12**
86999	**Studium Generale**									**X**	**3**
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		250	230	250	250	220	220	X	100 + PP+ BA+ SG*	1520+ PP+BA +SG
	CP		25	25	25	25	25	25	30	30	210
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5	5	5		2 + BA+ PP+ SG	32+BA +PP+ SG

*PP=Praxisprojekt, BA= Bachelorarbeit, SG=Studium Generale

§ 52 Betriebswirtschaftslehre

I - Präambel – Qualifikationsziele

Das berufsbegleitende Bachelorstudienprogramm Betriebswirtschaftslehre soll einerseits den Unternehmen in der Region Ostwürttemberg die Möglichkeit bieten, ihre fähigen Mitarbeiter an eine betriebswirtschaftliche Denkweise und Verständniskultur heranzuführen und ihnen somit das nötige Wissen für mittlere und höhere Führungstätigkeiten anzueignen. Andererseits ist das Studienprogramm auch für jeden Interessenten mit Hochschulzugangsberechtigung zugänglich, der eine akademische Weiterbildung durch ein wohnortnahes Präsenzstudium anstrebt. Teilnehmer des Studienprogramms können durch das nebenberufliche Studienprogramm, Praxisinhalte mit theoretischem Wissen verknüpfen und die Lehrinhalte sehr marktorientiert und mit zahlreichen Fallbeispielen eigenständig gestalten.
Mit erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms können die Teilnehmer des Studienprogramms wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle der Wirtschaftswissenschaften zur Lösung von Praxisproblemen anwenden. Sie werden im Laufe des berufsbegleitenden Bachelorstudienprogramms in die Lage versetzt, komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und neue Lösungsansätze für die Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Die Teilnehmer des Studienprogramms werden nach Beendigung ihres Studienprogramms neben dem erforderlichen Fach- und Methodenwissen auch über Sozial- und Managementkompetenzen verfügen und somit ein Verständnis für die notwendigen Schlüsselkompetenzen wie Teamführung, interdisziplinäre Kommunikation, Moderation, Präsentation und Projektmanagement haben.

Fachkompetenz:
Die Zielsetzung des Bachelorstudienprogramms ist die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen in den Fachgebieten der Betriebswirtschaftslehre und die praktische Anwendung der Fachkenntnisse. Am Ende des Studienprogramms sind die Absolventen in der Lage die Methoden, Begriffe und Modelle ihres Fachgebietes zu verstehen und die Zusammenhänge zu erkennen.

Die Absolventen können Sachverhalte und Themengebiete auf Grundlage des erworbenen Wissens fachgerecht einordnen: d.h systematisch analysieren, geeignete Strategien entwickeln, diese implementieren, kontrollieren und ihre Lösungen insgesamt kritisch hinterfragen. Sie sind in der Lage, fundierte und nachvollziehbare Entscheidungen im Rahmen beruflicher sowie gesellschaftlicher Situationen erfolgreich zu fällen.

Teilnehmer des Studienprogramms erlangen betriebswirtschaftliche Fachkompetenzen durch Veranstaltungen in den Gebieten, wie z. B. der Allgemeinen Betriebswirtschaft, Beschaffung, Logistik, Marketing, Personal, Organisation, Rechnungswesen, Steuerlehre, Strategisches Management, Volkswirtschaft oder der Wirtschaftsinformatik. Diese Fachgebiete ermöglichen Absolventinnen einen breiten beruflichen Einsatz mit Schwerpunktbildung.

Sie können Projekte verantwortungsbewusst sowie termingerecht planen, organisieren und durchführen als auch die Ergebnisse zielgruppenorientiert darstellen und kritisch bewerten. Anhand von Fallstudien werden erfolgreich industrieübergreifende Fragestellungen aufgegriffen und Analysen mit einem hohen Praxisbezug durchgeführt.

Methodenkompetenz:
Teilnehmer des Studienprogramms verstehen innerhalb des Bachelorstudienprogramms betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und erlernen methodische Kompetenzen. Dabei lassen sich unterscheiden:

a) Fachliche Methodenkompetenz

1. Die Absolvent(inn)en sind in der Lage quantitative Methoden, wie z. B. der Informatik und Statistik, mit geeigneten rechnergestützten Werkzeugen anzuwenden.

2. Sie haben einen guten Überblick über primäre und unterstützende Unternehmensaktivitäten (vgl. Fachkompetenzen) und sind imstande erworbene Methoden und Werkzeuge (auch fachgebietsübergreifend) zu beurteilen und anzuwenden.

b) Überfachliche Methodenkompetenz

1. Die Absolvent(inn)en können Ergebnisse sowohl schriftlich als auch mündlich präsentieren und sind in der Lage sich auf eine angepasste Fachkommunikation einzustellen.

2. Sie können geeignete Lern- und Arbeitstechniken auf akademischen Niveau einsetzen sowie sind imstande Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und ggf. zu lösen.

Fachliche Methodenkompetenzen werden den Teilnehmern des Studienprogramms in einzelnen Fachmodulen und propädeutischen Veranstaltungen, wie Mathematik, gelehrt. Überfachliche Methodenkompetenzen werden durch Module wie Lern- und Arbeitstechniken und Projektmanagement gelehrt sowie durch zahlreiche Projektarbeiten und anwendungsorientierte Seminararbeiten vertieft.

Zusammenfassend entwickeln die Teilnehmer des Studienprogramms Fähigkeiten, um in neuen und nicht vertrauten Situationen Problemlösungen zu finden und diese ebenfalls auf einem ihnen ggf. studienfach-fernen/-fremden Gebiet anzuwenden. Gleichzeitig werden komplexe Sachverhalte verstanden und verknüpft. Dies dient auch als Grundlage zur Aneignung von neuem Wissen und zur Befähigung, das Erlernte an passender Stelle einzusetzen und in neuen/ bestehenden Aufgabenfeldern umzusetzen. D. h. Teilnehmer des Studienprogramms sollen im Berufsumfeld entsprechende Entscheidungen treffen können und diese auch in schriftlicher und mündlicher Form kommunizieren können.

Überfachliche Kompetenz:

Im Berufsleben von Betriebswirten sind überfachliche Kompetenzen besonders wichtig. Im Rahmen des berufsbegleitenden Bachelorstudienprogramms Betriebswirtschaftslehre wird dabei nach **Sozialkompetenz** und **Managementkompetenz** in Verbindung mit **Selbstständigkeit** unterschieden.

a) Sozialkompetenz

1. Beim Arbeiten in Teams können die Absolvent(inn)en sachgerecht ihren Beitrag leisten und verschiedene Rollen einnehmen (Führung, Mitarbeit, Fachexperte). Dabei sind sie imstande Interessen verschiedener Anspruchsgruppen in und außerhalb von Unternehmen einzubeziehen sowie Rahmenbedingungen (rechtliche, soziale und technische) einzuschätzen, um auch in komplexen Entscheidungssituationen kompetent zu handeln.

2. Die Absolvent(inn)en sind in der Lage mit Mitarbeiter(inn)en und Vorgesetzten angemessen umzugehen und zu kommunizieren. Sie können Konflikte erkennen und zu deren Lösung konstruktiv beitragen.

3. Sie können Kritik annehmen und sich damit auseinandersetzen

b) Managementkompetenz und Selbstständigkeit

1. Die Absolvent(inn)en sind in der Lage Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und konstruktiv Lösungen herbeizuführen. Dabei können sie sich selbst organisieren, indem sie in angemessener Weise Prioritäten stezen. .

2. Sie können ihre Kompetenzen im Bereich der Führung einschätzen und diese ergebnisorientiert einsetzen.

Sozialkompetenzen werden im Rahmen überfachlich orientierter Lehrveranstaltungen (z. B. Projektmanagement) weiter ausgebaut. Dabei werden teamorientierte Konzepte und Prüfungen angewandt. **Managementkompetenzen** werden durch unternehmensstrategische, strukturelle und unternehmensethische Themen im Laufe des Studiums abgedeckt (z. B. in den Modulen Strategisches

Management oder Unternehmensethische Aspekte). Dabei werden projektorientierte Konzepte und Prüfungen angewandt.

Berufliche Tätigkeitsfelder
Insgesamt ist das Studienprogramm ausgerichtet auf die Befähigung der Absolventen erste und weitergehende kaufmännische Fach- und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Nach einer soliden, breitgefächerten Grundausbildung besteht die Möglichkeit, sich vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet anzueignen. Für Absolventen stehen in Unternehmen sowohl funktionale Karrierewege (z.B. im Marketing, Controlling) offen als auch in allgemeinen Stabs- und Managementfunktionen.

Eigenes Profil des Studienprogramms
Beim Bachelorstudienprogramm Betriebswirtschaftslehre der WBA handelt es sich um ein berufsbegleitendes Präsenzstudienprogramm, welches sich durch ein anwendungsorientiertes, praxisnahes Profil darstellt. Das Studienprogramm ist fokussiert auf die Vermittlung von anwendungsorientiertem Wissen, verankert aber gleichzeitig fundierte wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Betriebswirtschaft.
Die WBA bietet kein Fern- sondern ein klassisches wohnortnahes Präsenzstudienprogramm an. An Freitagnachmittagen und Samstagen finden die Vorlesungen statt, so dass dies mit der Berufstätigkeit der Teilnehmer des Studienprogramms zu vereinbaren ist. Beim berufsbegleitenden Studienprogramm wird neben der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen über Fallbeispiele versucht, einen Transfer in die betriebliche Praxis herzustellen. Viele Praxisprojekte während des Studienprogramms und auch die Bachelorarbeit stammen aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmer des Studienprogramms.

Die Qualifikationsziele eines Studienprogramms legen fest, welche **Kompetenzen** und **Fertigkeiten** die Absolventen des Studienprogramms erreichen sollen. Darüber hinaus zeigen sie den Bewerbern für das Studienprogramm, welches Profil und welche Ziele ein Studienprogramm hat, und ermöglichen es potentiellen Arbeitgebern, sich über das Kompetenzprofil von Absolventen zu informieren.

II - Studienaufbau und -umfang

(1) Im Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre umfasst das Studienprogramm für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Semester.

- Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms (8 Semester) erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points

(2) Vom Studienprogramm wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 3. Semesters nicht mindestens 40 Credit Points erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Teilnahme am Studienprogramm auf Antrag zulassen, wenn der geringe Erfolg im Studienprogramm vom Teilnehmer des Studienprogramms nicht selbst zu vertreten ist.

(3) Die Teilnahme an angebotenen Exkursionen ist Pflicht.

(3) Dauer und Gliederung des Studienprogramms, Lehrveranstaltungen mit den dem Präsenzstudium entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS), Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechen der Credit Points (CP) ergeben sich aus dem Curriculum.

Grundstudium

Nr. Ba BWL	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
83001	**Grundlagen der Betriebswirtschaft**										**5**
83101	Einführung in die BWL	V,Ü	50								5
83002	**Mathematik**										**5**
83102	Mathematik	V,Ü	50								5
83003	**Rechnungslegung**										**5**
83103	Rechnungslegung	V,Ü	50								5
83004	**Unternehmenssteuern**										**5**
83104	Unternehmenssteuern	V, Ü	50								5
83005	**Marketing & Vertrieb**										**5**
83105	Marketing & Vertrieb	V, Ü	50								5
83006	**Projekt: Marketing & Vertrieb**										**5**
83201	Projekt: Marketing & Vertrieb	P		20							5
83007	**Business English**										**5**
83202	Business English	V, Ü		50							5
83008	**Betriebliche Organisation**										**5**
83203	Betriebliche Organisation	V,Ü		50							5
83009	**Projekt: Betriebliche Organisation**										**5**
83204	Projekt: Betriebliche Organisation	P		20							5
83010	**Statistik**										**5**
83205	Statistik	V,Ü		50							5
83011	**Forschungsmethoden**										**5**
83301	Forschungsmethoden	V,Ü			50						5
83012	**Interdisziplinäres Projektmanagement**										**5**
83302	Interdisziplinäres Projektmanagement	P			50						5
83013	**Wirtschaftsrecht**										**5**
83303	Wirtschaftsrecht	V,Ü			50						5

Nr. Ba BWL	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
83014	**Personalmanagement**										**5**
83304	Personalmanagement	V,Ü			50						5
83015	**Personalentwicklung**										**5**
83305	Personalentwicklung	V,Ü			50						5
83016	**Volkswirtschaftslehre**										**5**
83401	Volkswirtschaftslehre	V,Ü				50					5
83017	**Qualitätsmanagement**										**5**
83402	Qualitätsmanagement	V,Ü				50					5
83018	**Cost Accounting**										**5**
83403	Cost Accounting	V,Ü				50					5
83019	**Geschäftsmodelle**										**5**
83404	Geschäftsmodelle	V,Ü				50					5
83020	**Governance & Compliance**										**5**
83405	Governance & Compliance	V,Ü				50					5
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		250	190	250	250					
	CP		25	25	25	25					
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5					

Hauptstudium

Nr. Ba BWL	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
83901	**Industrie 4.0 / IOT**										**5**
83501	Industrie 4.0 / IOT	V,Ü					50				5
83902	**Entrepreneurship**										**5**
83502	Entrepreneurship	V,Ü					50				5
83903	**Wirtschaftsinformatik**										**5**
83503	Wirtschaftsinformatik						50				5
83904	**Projekt: Business Software (Business Intelligence)**										**5**
83504	Projekt: Business Software (Business Intelligence)	P					20				5
83905	**Controlling**										**5**
83505	Controlling	V,Ü					50				5
83906	**Data Analytics**										**5**
83601	Data Analytics	V,Ü						50			5
83907	**Supply Chain Management**										**5**
83602	Supply Chain Management	V,Ü						50			5
83908	**Investition & Finanzierung**										**5**
83603	Investition & Finanzierung	V,Ü						50			5
83909	**Projekt: Investition & Finanzierung**										**5**
83604	Projekt: Investition & Finanzierung	V,Ü						20			5
83910	**Strategisches Management**										**5**
83605	Strategisches Management	V,Ü						50			5
83500	**Praxis Bericht**	**P**							**X**		**30**

Nr. Ba BWL	Modul / Lehrveranstaltung	Art	Kontaktstunden / Semester								CP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
83911	**Projekt: Supply Chain Management / OR**										**5**
83801	Projekt: Supply Chain Management / OR	V,Ü								20	5
83912	**Operations Research**										**5**
83802	Operations Research	V,Ü								50	5
83913	**Praxis Projekt**										**5**
83803	Praxis Projekt	P								X	5
9999	**Bachelorarbeit**									**X**	**12**
83999	**Studium Generale**									**X**	**3**
	Grundstudium										
	Präsenzstunden		250	190	250	250	220	220	X	70 + PP+ BA+ SG*	1450+ PP+BA +SG
	CP		25	25	25	25	25	25	30	30	210
	Anzahl Prüfungen		5	5	5	5	5	5		2 + BA+ PP+ SG	32+BA +PP+ SG

*PP=Praxisprojekt, BA= Bachelorarbeit, SG=Studium Generale

C.Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Für die Studienprogramme „Maschinenbau“, „Mechatronik, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Betriebswirtschaftslehre“ tritt diese Satzung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

7. April 2017

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor der Hochschule Aalen